

Synopse zur Änderung der Abwassergebührensatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1	§ 1
Abgabearten	Abgabearten
<p>(1) Der EWL betreibt in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur: Schmutzwasserbeseitigung Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>(2) Der EWL erhebt: Einmalige Beiträge nach Abschnitt II: 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach den §§ 2 ff dieser Satzung.</p> <p>Laufende Entgelte nach Abschnitt III: 2. Benutzungsgebühren zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers nach den §§ 13 ff dieser Satzung sowie Gebühren für die Beseitigung von Grundwasser und sonstigem Wasser nach § 23 dieser Satzung.</p> <p>3. Zusatzgebühren für Weinbau- und Weinverarbeitungsbetriebe nach § 19 dieser Satzung</p> <p>4. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 24 dieser Satzung.</p> <p>5. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 31 dieser Satzung.</p> <p>Aufwendungsersätze für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach Abschnitt IV:</p>	<p>(1) Der EWL betreibt in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur: Schmutzwasserbeseitigung Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>(2) Der EWL erhebt: Einmalige Beiträge nach Abschnitt II: 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach den §§ 2 ff dieser Satzung.</p> <p>Laufende Entgelte nach Abschnitt III: 2. Benutzungsgebühren zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers nach den §§ 13 ff dieser Satzung sowie Gebühren für die Beseitigung von Grundwasser und sonstigem Wasser nach § 23 dieser Satzung.</p> <p>3. Zusatzgebühren für Weinbau- und Weinverarbeitungsbetriebe nach § 19 dieser Satzung</p> <p>4. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 24 dieser Satzung.</p> <p>5. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 31 dieser Satzung.</p> <p>Aufwendungsersätze für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach Abschnitt IV:</p>

<p>6. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 29 dieser Satzung.</p> <p>7. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung.</p> <p>(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.</p>	<p>6. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 29 dieser Satzung.</p> <p>7. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung.</p> <p>(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen</p> <p>(1) Der EWL erhebt einmalige Beiträge für die auf die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.</p> <p>(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:</p> <p>1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).</p> <p>2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken (Grundstücksanschlüsse) im öffentlichen Verkehrsraum nach § 29 dieser Satzung. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück beim Mischsystem und zweier Anschlussleitungen beim Trennsystem.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen</p> <p>(1) Der EWL erhebt einmalige Beiträge für die auf die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.</p> <p>(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:</p> <p>1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).</p> <p>2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken (Grundstücksanschlüsse) im öffentlichen Verkehrsraum nach § 29 dieser Satzung. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück beim Mischsystem und zweier Anschlussleitungen beim Trennsystem.</p>

<p>3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.</p> <p>4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von dem EWL aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.</p> <p>5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.</p> <p>6. Die bewerteten Eigenleistungen des EWL, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.</p> <p>7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich der EWL bedient, entstehen.</p> <p>(3) Für die übrigen Einrichtungsteile erhebt der EWL weder einmalige Beiträge noch wiederkehrende Beiträge.</p>	<p>3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.</p> <p>4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von dem EWL aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.</p> <p>5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.</p> <p>6. Die bewerteten Eigenleistungen des EWL, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.</p> <p>7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich der EWL bedient, entstehen.</p> <p>(3) Für die übrigen Einrichtungsteile erhebt der EWL weder einmalige Beiträge noch wiederkehrende Beiträge.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und</p> <p>a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder</p> <p>b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und</p> <p>a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder</p> <p>b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.</p>

<p>Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.</p> <p>(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.</p> <p>(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.</p> <p>(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.</p>	<p>Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.</p> <p>(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.</p> <p>(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.</p> <p>(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.</p> <p>(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ermittlungsgebiet und Ermittlungsgrundsätze</p> <p>(1) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen eines repräsentativen Teils der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 2 Abs. 2 ermittelt.</p> <p>(2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die der EWL bis zum 31.12.2006 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ermittlungsgrundsätze</p> <p>Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen für die in § 2 Abs. 2 genannten Teile eines repräsentativen Teils der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung ermittelt.</p>

<p>(3) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle gewerblichen Grundstücke, für die der EWL ab dem 01.01.2007 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und plangemäß betreibt.</p> <p>(4) Die Abgrenzung zwischen dem Gebiet der erstmaligen Herstellung und dem der räumlichen Erweiterung erfolgt aufgrund der dieser Satzung als Anlagen Nr. 2 bis 9 beigefügten Pläne.</p>																	
<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder Faktoren nach Absatz 3 vervielfacht. Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5), gilt als mögliche Abflussfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Faktoren nach Abs. 3. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche.</p> <p>(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:</p> <p>1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.</p> <p>2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplans ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:</p> <table data-bbox="161 1273 1041 1426"> <tr> <td>a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,2</td> </tr> <tr> <td>b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,2</td> </tr> <tr> <td>c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,8</td> </tr> <tr> <td>d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,8</td> </tr> </table>	a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2	b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2	c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8	d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8	<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 3, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder Faktoren nach Absatz 3 vervielfacht. Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5), gilt als mögliche Abflussfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Faktoren nach Abs. 3. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche.</p> <p>(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:</p> <p>1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.</p> <p>2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplans ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:</p> <table data-bbox="1124 1273 2004 1426"> <tr> <td>a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,2</td> </tr> <tr> <td>b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,2</td> </tr> <tr> <td>c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,8</td> </tr> <tr> <td>d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,8</td> </tr> </table>	a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2	b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2	c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8	d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2																
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2																
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8																
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8																
a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2																
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2																
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8																
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8																

e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0	e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4	f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	0,6
		g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8
		h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4
(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:		(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	
1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)		1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)	
a) ohne Tribüne	0,1	a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5	b) mit Tribüne	0,5
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)		2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	
a) ohne Tribüne	0,7	a) ohne Tribüne	0,7
b) mit Tribüne	0,9	b) mit Tribüne	0,9
3. Freizeitanlagen, und Festplätze		3. Freizeitanlagen, und Festplätze	
a) mit Grünanlagencharakter	0,1	a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8	b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
4. Friedhöfe	0,1	4. Friedhöfe	0,1
(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:		(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	
1. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9	1. Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8	2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
3. Gärtnereien und Baumschulen		3. Gärtnereien und Baumschulen	
a) Freiflächen	0,1	a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8	b) Gewächshausflächen	0,8
4. Kasernen	0,6	4. Kasernen	0,6
5. Bahnhofsgelände	0,8	5. Bahnhofsgelände	0,8

6. Kleingärten	0,1	6. Kleingärten	0,1
7. Freibäder	0,2	7. Freibäder	0,2
8. Verkehrsflächen	0,9	8. Verkehrsflächen	0,9
<p>(5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Nummer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.</p> <p>(6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Abflussfläche, so wird der Faktor soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche. Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.</p> <p>(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.</p> <p>(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.</p> <p>(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.</p>		<p>(5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Nummer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.</p> <p>(6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Abflussfläche, so wird der Faktor soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche. Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.</p> <p>(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.</p> <p>(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.</p> <p>(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.</p>	

